

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

F1-BET-84/055-01

Dr. Kiessler

12434

3. April 2001

Betrifft

Änderung des NÖ Landesbankgesetzes; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.04.2001

Ltg.-**659/L-21-2001**

E-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Auf Grund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus

den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Landesbankgesetz betroffen. Es soll daher das NÖ Landesbankgesetz auf den Euro umgestellt werden.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist diese auf die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht anwendbar.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15 B-VG.

Besonderer Teil und Kostendarstellung:

Der NÖ Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1992 das NÖ Landesbankgesetz beschlossen.

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank als Gesamtsache in eine Aktiengesellschaft (§ 2).

§ 2 Abs.3 2. Satz leg.cit. bestimmt, dass die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank bei der Festlegung der Satzung der Aktiengesellschaft dafür Sorge zu tragen hat, dass die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unterneh-

mens in eine Aktiengesellschaft gegen eine Gewährung von vinkulierten Namensaktien im Nennbetrag von je S 100,-- im Ausmaß des Grundkapitals erfolgt. Da auf Grund aktienrechtlicher Bestimmungen (§8 AktG) der Nennbetrag einer Aktie nur auf ganze Euro lauten darf, werden die Namensaktien im Nennbetrag von je S 100,- auf Namen lautende Stückaktien im Gegenwert von € 7,27 umgestellt.

Dies erfolgt durch Anfügen eines neuen, deklarativen Absatz 4 zu § 2 NÖ Landesbankgesetz.

Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Umstellung des Grundkapitals der NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG von Schilling auf Euro soll in der für Mai 2001 vorgesehenen Hauptversammlung erfolgen. Das derzeitige Grundkapital in Höhe von ATS 517,000.000,- soll in Euro umgerechnet, das sind € 37,571.855,26 und gleichzeitig auf € 37,585.900,- aus Gesellschaftsmittel erhöht werden.

Die Erhöhung des Grundkapitals um € 14.044,74 ergibt sich ausschließlich auf Grund der Aufrundung des auf Euro umgerechneten Nennbetrags je Aktie auf einen vollen Cent-Betrag.

Die Novelle soll nicht erst am 1. Jänner 2002 sondern an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, weil – wie oben ausgeführt – die Hauptversammlung die Aktienumstellung und die Kapitalerhöhung im Mai 2001 beschließen wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landesbankgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung